



TOUREN- UND KURSREGLEMENT

Tourenkommission

Art. 1

¹ Das gesamte Tourenwesen und die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter ist der Tourenkommission unterstellt. Alle Leiterinnen und Leiter von Veranstaltungen (in der Folge Leiter) des Tourenwesens gehören der Tourenkommission an. Der Tourenobmann / die Tourenobfrau (in der Folge Tourenobmann) leitet die Kommission und ist Mitglied des Sektionsvorstandes.

² Zur Sicherstellung und Delegation der sicherheitsrelevanten Aspekte des Tourenwesens kann ein technischer Leiter zugezogen werden. Dieser muss nicht zwingend dem Sektionsvorstand angehören.

Jahresprogramm

Art. 2

Die Tourenkommission entwirft auf Grund der von den Tourenleitern und Mitgliedern eingereichten Vorschläge das Tourenprogramm. Das Tourenprogramm soll die Wünsche und die Leistungsfähigkeit möglichst vieler Sektionsmitglieder berücksichtigen.

Art. 3

Die Tourenkommission koordiniert alle Programme und Veranstaltungen. Jede Veranstaltung benennt das Ziel, die Schwierigkeit nach entsprechender SAC Schwierigkeitsskala und die Anforderungen an die Kondition (Stunden) sowie den verantwortlichen Tourenleiter und einen allfälligen Kostenbeitrag.

Der Tourenobmann ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben und Bewertungen.

Das Programm ist vom Vorstand zu beschliessen und in den Sektionsnachrichten zu veröffentlichen.

Tourenleitung

Art. 4

Die Tourenkommission bestätigt die Leiter für jede Veranstaltung. Der Tourenobmann achtet darauf, dass nur ausgewiesene Leiter mit Veranstaltungen betraut werden. Ist es dem Leiter einer Veranstaltung wegen Krankheit oder dringender Abwesenheit nicht möglich, diese zu leiten, informiert er sofort den Tourenobmann.

Art. 5

Der Leiter bereitet die Veranstaltung vor und entscheidet über die Durchführung.

Art. 6

Sektionstouren werden nur bei einer Beteiligung von mindestens drei Mitgliedern plus Leitern durchgeführt. Es steht im Ermessen des Tourenleiters, eine Tour auch bei weniger als drei Mitgliedern durchzuführen.

Art. 7

Kann eine Veranstaltung wegen schlechtem Wetter nicht durchgeführt werden, so entscheidet der Leiter über eine Verschiebung oder Absage. Muss eine Tour um geplant oder während der Tour ausgewichen werden, darf das Ersatzziel maximal die gleiche Schwierigkeit nach SAC Schwierigkeitsskalen aufweisen wie die ursprünglich geplante Tour. Im Zweifelsfall ist die Tour abzusagen oder durch einen Leiter mit höherer Leiteranerkennung durchzuführen.

Art. 8

Der Leiter erstellt eine Teilnehmerliste und sorgt für eine zweckmässige Planung und Durchführung.

Nicht durchgeführte Touren sind dem Tourenobmann zu melden

Art. 9

Bei besonderen Vorkommnissen, wie Unfall, hat der Leiter sofort den Präsidenten¹ und den Tourenobmann zu benachrichtigen.

Art. 10

Bestimmte Veranstaltungen verlangen nach ausgewiesenen Leitern. Dieser Ausweis, dokumentiert durch eine offizielle Leiteranerkennung, erlangen die Leiter durch Ausbildung und Weiterbildung. Für die diesbezüglichen Regelungen gilt das jeweils gültige „NFS Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für Naturfreunde-Tourenleiterinnen und Tourenleiter“. Aus- und Weiterbildungen sind dem Tourenobmann umgehend mitzuteilen.



Teilnahme an Veranstaltungen

Art. 11

Jedes Sektionsmitglied, das den Anforderungen einer Veranstaltung in technischer und körperlicher Hinsicht genügt, ist zur Teilnahme berechtigt. Es ist in der Verantwortung des Leiters, Teilnehmende, die den Anforderungen einer Veranstaltung nicht genügen (auch technisch, sprich von der Ausrüstung her), von der Teilnahme auszuschliessen. Ebenso kann er Teilnehmer, deren Fähigkeiten ihm nicht genügend bekannt sind, von der Teilnahme ausschliessen.

Art. 12

Der Leiter kann die Anzahl der Teilnehmer beschränken. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldung in der Reihenfolge des Eingangs und sollte wenn möglich bereits bei der Ausschreibung vermerkt werden.

Art. 13

Mitglieder anderer Sektionen der „Naturfreunde Schweiz“ (im folgenden NFS) können unter gleichen Voraussetzungen an Sektionsveranstaltungen teilnehmen.

Art. 14

Nichtmitglieder können an den Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie die Anforderungen erfüllen.

Art. 15

Teilnehmende anerkennen vorbehaltlos das Touren- und Kursreglement. Sie tragen sich in die Teilnehmerliste ein. Den Anordnungen des Leiters ist unbedingt Folge zu leisten. Wer sich unterwegs von der Gruppe trennt oder den Anordnungen des Leiters nicht Folge leistet, gilt nicht mehr als Teilnehmer. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung trägt der austretende Teilnehmer.

Art. 16

Seitens der Sektion besteht kein Unfallversicherungsschutz. Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Art. 17

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Tourenleiter und den Teilnehmern werden bei schriftlicher Meldung an den Tourenobmann erstinstanzlich von der Tourenkommission und zweitinstanzlich vom Vorstand entschieden.

Art. 18

Werden Sektionstouren als Jugend & Sport Touren durchgeführt, gelten zusätzlich die Reglements und Wegleitungen des Jugend & Sport Amtes.

Finanzielles

Art. 19

Ausbildungs- und Weiterbildungskurse gemäss zitiertem NFS Reglement werden gegen Nachweis und vorgängiger Zustimmung des Tourenobmanns durch die Sektion subventioniert. Bei den Weiterbildungskursen beschränkt sich die Kostenbeteiligung auf die gemäss NFS Reglement notwendige Anzahl Ausbildungstage je Zeitraum. Die finanzielle Unterstützung orientiert sich an den Preisen der NFS-Kurse. Vom Tourenleiter wird erwartet, dass er während fünf Jahren seit Auszahlung der Subvention jährlich mindestens drei Sektionstouren durchführt.

Art. 20

Die Höhe der Beiträge an die Ausbildungs- und Weiterbildungskurse werden jährlich im Rahmen der Funktionsentschädigungen festgelegt.

Art. 21

Wenn Veranstaltungen gegen Kostenbeitrag durchgeführt werden, ist bei Nichtmitgliedern ein Zuschlag zu erheben. Der Zuschlag kann für Erwachsene und Jugendliche unterschiedlich sein. Der Tourenleiter ist berechtigt, bei mehrtägigen Touren eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Art. 22

Die Tourenleiter sind für die jeweilige Veranstaltung über eine kollektive, durch NFS abgeschlossene Haftpflichtversicherung für die finanziellen Folgen von Haftungsschäden gedeckt (Versicherungssumme bis CHF 10'000'000).

Schlussbemerkung

Art. 23

Das vorliegende Touren- und Kursreglement ist an der Generalversammlung vom 5. November 2011 angenommen worden und tritt ab sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Weisungen und Reglements.